

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 29. August 2025 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH die Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksich-

tigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses €/a (netto)	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses €/a (netto)
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	360,75 €	409,75 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.290,00 €	4.990,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	773.440,00 €	1.001.840,00 €

Preisblatt 1

Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	23,06	4,95	113,56	1,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung	25,59	5,71	133,09	1,41
Niederspannungsnetz	31,06	6,67	153,06	1,79

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Kundengruppe		
	Grundpreis (netto) ¹ Euro/Jahr	Arbeitspreis (netto) ¹ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	65,00	8,45
Entnahmestelle Speicherheizung	65,00	3,38
Entnahmestelle Wärmepumpe	65,00	3,38
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung	-	7,61 (incl. Kommunalrabatt)
Entnahmestelle Elektromobilität	-	4,72

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

- 1) Nettopreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2a

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gemäß Modul darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Gutschrift	
	€/a (netto)	€/a (brutto)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	130,60	155,41

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹⁾)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,38	4,02

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

Quartale	Quartal Q 1 01.01. – 31.03.	Quartal Q 2 01.04. – 30.06.	Quartal Q 3 01.07. – 30.09.	Quartal Q 4 01.10. – 31.12.
2026	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh (netto)	Arbeitspreis Cent/kWh (brutto)	Uhrzeiten
Standardtarif	8,45	10,06	00:00 – 10:00 14:00 – 17:00 22:00 – 00:00
Hochtarif	9,15	10,89	17:00 – 22:00
Niedrigtarif	3,38	4,02	10:00 – 14:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 3

Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	18,93	1,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,18	1,41
Niederspannungsnetz	25,51	1,79

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹⁾		
	0 - 200 h/a EUR/kWa	200 - 400 h/a EUR/kWa	400 - 600 h/a EUR/kWa
Mittelspannungsnetz	57,52	69,02	80,52
Umspannung zur Niederspannung	64,15	76,98	89,81
Niederspannungsnetz	77,47	92,96	108,45

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

Entgelte für Messstellenbetrieb

Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelte je Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannung , Messgerät mit registrierender Last-/Einspeisemessung	261,00 €/a
Mittelspannung , Wandlersatz für Messstellenbetrieb	313,00 €/a
Mittelspannung , Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernausslegung)	276,00 €/a
Niederspannung , Messgerät mit registrierender Last-/Einspeisemessung	261,00 €/a
Niederspannung , Wandlersatz für Messstellenbetrieb	66,00 €/a
Niederspannung , Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernausslegung)	276,00 €/a

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://netz.swe-emmendingen.de/zaehler/messstellenbetrieb/>

(im Abschnitt „Informations- und Preisblatt“)

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 6

Entgelte für Messstellenbetrieb

Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme und Einspeisung ohne Last-/ Einspeisegangszählung Niederspannungsnetz	Entgelt bei jährlicher Messung
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Einrichtungszähler Eintarif	15,50 €
Zweirichtungszähler Eintarif	15,50 €
Einrichtungszähler Zweitarif	18,00 €
Zweirichtungszähler Zweitarif	18,00 €
EDL21 Zähler nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	33,00 €
Wandlersatz Niederspannung	66,00 €
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger (Tarifschaltung)	8,00 €
Prepaymentzähler	50,00 €
Zusätzliche manuelle Ablesung vor Ort	50,00 €/Einsatz

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://netz.swe-emmendingen.de/zaehler/messstellenbetrieb/>

(im Abschnitt „Informations- und Preisblatt“)

Preisblatt 7

Aufschläge für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage](#).

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	1,559	1,855
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B`)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C`)	0,025	0,030

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8

Aufschläge auf Grund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage](#) bzw. [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage](#).

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,446	0,531
Offshore-Netzumlage	0,941	1,120

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter [Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom | BDEW](#)

Preisblatt 10

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preis ab 01.01.2026 (netto)
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH	Preise in €/Auftrag ¹
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	100,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	100,00
Erfolglose Unterbrechung	100,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	0,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	100,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	190,00

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Emmendingen GmbH vorab den beauftragten Lieferanten.

Preisblatt 11 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Diese betragen z.Zt.:

1,59 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen)

1,32 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Denzlingen)

0,61 Cent/kWh für NT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen)

0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen). Es gilt ergänzend § 2 Absatz 4 KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung KAV § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die Gemeinde Denzlingen für gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungs-entgelte im Niederspannungsnetz.

Im Preisblatt 2 für die Position Straßenbeleuchtung ist der Kommunalrabatt in den genannten Preisen berücksichtigt.

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für das Jahr **2026**

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsnetz E05	08:15 Uhr - 13:00 Uhr 17:00 Uhr - 19:15 Uhr			10:15 Uhr - 13:45 Uhr 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Umspannung zur Nieder- spannung E09	17:15 Uhr - 19:30 Uhr			17:00 Uhr - 18:15 Uhr
Niederspannungsnetz E06	11:30 Uhr - 13:30 Uhr 17:15 Uhr - 19:30 Uhr			

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk1, 79312 Emmendingen

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur zu beachten.